

**Lieferungen durch die Handwerkskammern.** Bezüglich der Uebernahme von Lieferungen durch die Handwerkskammern hat der preussische Handelsminister in einem Erlaß an die Aufsichtsbehörden folgende Anordnung getroffen:

Bei der Beteiligung der Handwerkskammern an Heereslieferungen sind nach den mir erstatteten Berichten in einigen Fällen Unzuträglichkeiten dadurch entstanden, daß die Kammern als Vertragsparteien aufgetreten sind. Eine solche wirtschaftliche Beteiligung ist nach Lage der Gesetzgebung den Handwerkskammern nicht gestattet. Die Uebernahme von Rechten und Pflichten aus Lieferungsverträgen kann, wie die Erfahrung gezeigt hat, dazu führen, die Handwerkskammern, deren Vorstände die finanzielle Tragweite der von ihnen übernommenen Verpflichtungen nicht immer klar erkennen werden, in ernste Schwierigkeiten zu bringen. Andererseits übersehen die Gegenparteien vielfach, daß ihnen die Handwerkskammern eine Gewähr für die Erfüllung ihrer Ansprüche oft schon deshalb nicht bieten, weil für etwaige Ausfälle nur das Vermögen der Kammer haftet (§§ 103 und 86 Gew.-O.), das meistens verhältnismäßig unerheblich ist. Unter diesen Umständen kann das Ansehen der Handwerkskammern durch solche Vertragsabschlüsse ernstlich gefährdet und als Folge hiervon ihr behördliches Wirken zum Nachteile der Handwerker in Frage gestellt werden. Ich ersuche daher die Handwerkskammern nachdrücklich auf die Innehaltung der in der Gewerbeordnung ihrer Tätigkeit gesetzten Schranken aufmerksam zu machen und von Aufsichts wegen dieser Angelegenheit dauernd ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nach den bei zahlreichen Kammern gemachten Erfahrungen ist es sehr wohl möglich, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Ausübung einer vermittelnden Tätigkeit bei der Vergebung von Aufträgen gegenüber Genossenschaften, Lieferungsverbänden oder einzelnen Handwerkern — sei es durch eine Verbindungsstelle, sei es durch die Handwerkskammer selbst — die auch im allgemeinen Interesse liegende ausgiebige Beteiligung der Handwerker an öffentlichen Aufträgen sicherzustellen. Auch können die Handwerkskammern durch Förderung der auf den Zusammenschluß der Handwerker zu leistungsfähigen Vereinigungen, insbesondere Genossenschaften, abzielenden Bestrebungen viel zur Erreichung dieses Zieles beitragen.